



Referenz-Nr.: KS ARE 24-0133

Kontakt: Brigitte Fürer, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 56 62, www.zh.ch/are

1/3

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – Genehmigung

Gemeinde **Affoltern am Albis**

- Massgebende - Vorschriften der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 20. September 2023
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 20. September 2023

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Das starke Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich wirkt sich auch auf den Bedarf an Schulraum aus. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler des Knonaueramts, die eine Mittelschule (Limmattal oder Stadt Zürich) im Kanton Zürich besuchen, ist stärker als erwartet gestiegen. Aktuell pendeln die Mittelschülerinnen und -schüler an die Kantonsschule Limmattal oder an Mittelschulen in der Stadt Zürich. Um insbesondere die Mittelschulen in der Stadt Zürich zu entlasten, soll eine Filialschule für rund 650 Schülerinnen und Schüler unter der Führung der Kantonsschule Limmattal als Provisorium in der Stadt Affoltern am Albis errichtet werden.

Zu diesem Zweck hat die Baudirektion unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und Einbezug der Stadt Affoltern am Albis eine Standortevaluation für dieses Provisorium durchgeführt. In dieser wurden mögliche Standorte für das Provisorium wie auch für ein spätere definitive Mittelschule identifiziert und bewertet. Die Evaluation hat ergeben, dass der Standort «Schwanden» für ein Provisorium am besten geeignet ist.

Gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Affoltern am Albis ist das Gebiet «Schwanden» mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans und der damit verbundene zeitliche Aufwand lässt sich mit der kurzfristigen Realisierung eines Provisoriums nicht vereinbaren.

Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO soll daher die Gestaltungsplanpflicht für die Errichtung eines Mittelschulprovisoriums am Standort «Schwanden» aufgehoben werden. Dadurch soll die rasche Realisierung des benötigten Schulraums innerhalb des engen Zeitplans ermöglicht werden.

- Festsetzung Die Stimmbewölkerung der Stadt Affoltern am Albis hat in der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Affoltern

vom 16. April 2024 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Mai 2024 beantragt die Stadt Affoltern am Albis die Genehmigung der Vorlage.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage

Das Gebiet «Schwanden» umfasst mehrere Grundstücke. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan liegt ein Teil in der Gewerbezone (G), ein Teil in der dreigeschossigen Wohn-/Gewerbezone (WG3) und ein Teil liegt in der Wohnzone (W2c). Für das ganze Gebiet gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Diese bezweckt die Schaffung einer gestalterisch hochwertigen Überbauung mit gemischter Nutzung, die insbesondere dem Lärmschutz Rechnung trägt. In Art. 27 Abs. 3 BZO wird textlich ergänzt, dass die Erstellung eines Mittelschulprovisoriums keine Gestaltungsplanpflicht auslöst.

Als Standort für das Mittelschulprovisorium im Gebiet «Schwanden» sind die Gewerbezone (G) und die Wohnzone (WG3) vorgesehen. Der vorgesehene Standort liegt mehrheitlich in der ÖV-Gütekategorie D und ist zu Fuss vom Bahnhof in 10 Minuten erreichbar. Mit dem Velo ist der Standort über eine Freizeitroute und über das kommunale Velonetz gut angebunden.

Es sind verschiedene Standorte für das Mittelschulprovisorium geprüft worden, wobei sich der Standort «Schwanden» als am besten geeignet erwies. Für die Erstellung der provisorischen Mittelschule besteht ein hohes öffentliches Interesse, welches die Ausnahme von der Gestaltungsplanpflicht begründet.

Ergebnis der
Genehmigungsprüfung

Den mit der Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 15. August 2023 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Stadt Affoltern am Albis ist durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Stadt Affoltern am Albis zusammen mit dem geprüften Akt samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Stimmbevölkerung der Stadt Affoltern am Albis in der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Affoltern am Albis wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen;
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen;
 - den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen;
- III. Mitteilung an
 - Stadt Affoltern am Albis (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Wälter Wila (gpw), Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis (Katasterbearbeiterorganisation)

VERSENDET AM 16. JULI 2024

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug:



Protokoll des Wahlbüros Volksabstimmung vom 3. März 2024

03.03.24/12:53

1 von 1

Gemeinde: Affoltern am Albis

BFS-Nr.: 2

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise				
Total	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
7054	4348	239	33	4051	25

Vorlage 1:

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Mittelschulprovisorium)

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
3914	108	1	3805	2715	1090	55.49

Vorlage 2:

Teilrevision der Personalverordnung

Stimmzettel				Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
4063	48	3	4012	886	3126	57.60

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt. Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn: *STW*

1. Mitglied: *V. K...*

SekretärIn/SchreiberIn: *M...*

2. Mitglied: *P. Sp...*

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Affoltern a.A., den **16. APR. 2024**

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:



ER

Abstimmung "Teilrevision der Bau- und Zonenordnung" vom Sonntag, 3. März 2024

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise				
	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich ungültig
7054	4348	239	33	4051	25

Vorlage 1:

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Mittelschulprovisorium)						
Stimmzettel				Stimmen		Stimm- betelli- gung%
Total eingegangen	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
3914	108	1	3805	2715	1090	55.49

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Mittelschulprovisorium) wird damit festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Abstimmung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8. März 2024

Wahlbüro Affoltern am Albis

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates
Sitzung vom Dienstag, 17. Oktober 2023

**296 P2.02.01 Allgemeine und komplexe Akten
Mittelschule Knonaueramt
Antrag und Beleuchtender Bericht an die Urnenabstimmung,
Teilrevision der BZO, Genehmigung**

Mit Beschluss Nr. 280 des Stadtrats vom 3. Oktober 2023 wurde die Abteilung Bau und Infrastruktur beauftragt, die definitive Fassung des Beleuchtenden Berichtes für die Verabschiedung dem Stadtrat vorzulegen.

Der Antrag mit dem Beleuchtenden Bericht an die Urnenabstimmung lautet wie folgt:

"Teilrevision der Bau- und Zonenordnung - Mittelschulprovisorium

A. Antrag

Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung:

Gestützt auf die §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 9 Ziff. 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) festgesetzt und nach der Genehmigung durch die Baudirektion per 1. September 2024 in Kraft gesetzt.

Die Abstimmungsfrage lautet: Wollen Sie der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Mittelschulprovisorium) zustimmen?

B. Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das starke Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich hat in den kommenden rund 25 Jahren Auswirkungen auf den Schulraum. Die Schülerinnen und Schüler des Knonaueramts, die eine Mittelschule im Kanton Zürich (Limmattal oder Stadt Zürich) besuchen, sind stärker als erwartet angestiegen. Um die Mittelschulen in der Stadt Zürich kurzfristig zu entlasten, soll in der Stadt Affoltern am Albis vorerst eine Filialschule für ca. 650 Schülerinnen und Schüler unter der Führung der Kantonsschule Limmattal errichtet werden, welche bis ca. 2040 stehen bleiben wird und voraussichtlich auf das Schuljahr 2028 in Betrieb genommen werden



kann. Aus diesem Grund hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit der Mitwirkung der Bildungsdirektion und unter Einbezug der Stadt Affoltern am Albis eine Standortevaluation (Bewilligungsfähigkeit, Erschliessung, Verfügbarkeit usw.) für ein Provisorium durchgeführt, welche ergab, dass das Gebiet "Schwanden" am besten geeignet ist.

Der Kanton Zürich besitzt eigene Grundstücke im Gebiet "Schwanden". Der Standort verfügt über eine unverbaute Fläche von rund 50'000 m² in der Bauzone. Die Grundstücke sind vom Bahnhof in ca. 10 Minuten Gehdistanz gut erreichbar.

In der rechtskräftigen BZO ist der Standort "Schwanden" mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die heute rechtskräftige Zonierung, einschliesslich der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet "Schwanden", wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 beschlossen. Seit der Festsetzung haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als nun mit dem Mittelschulprovisorium doch ein Bedürfnis für eine öffentliche Nutzung im Gebiet "Schwanden" vorhanden ist. Der damit verbundene planerische und zeitliche Aufwand für die Festsetzung eines Gestaltungsplans und die Realisierung des dringend benötigten Schulraums in Form eines Mittelschulprovisoriums sind miteinander nicht vereinbar.

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) hat deshalb zum Ziel, die Errichtung eines Mittelschulprovisoriums am Standort "Schwanden" von der Gestaltungsplanpflicht zu entbinden. Dadurch soll die rasche Realisierung des Mittelschulprovisoriums innerhalb des notwendigen Zeitplans ermöglicht und der dringend benötigte Schulraum bedarfsgerecht bereitgestellt sowie die Mittelschulen der Stadt Zürich entlastet werden. Da lediglich die provisorische Mittelschule von der Gestaltungsplanpflicht ausgenommen wird, bleibt die Pflicht zur Festsetzung eines Gestaltungsplans für ein mögliches Definitivum im Gebiet "Schwanden" bestehen.

Der Bezirkshauptort Affoltern am Albis zeichnet sich innerhalb des Einzugsgebiets durch eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr aus. Der Standort für das Definitivum wird weiterhin die Stadt Affoltern am Albis sein. Wo das Definitivum realisiert wird, wird mit einer separaten Standortevaluation bzw. Gebietsplanung zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt. Der endgültige Standort der Mittelschule soll aber möglichst zentral gelegen sein.

Planungsbericht

Der Planungsbericht ist ein obligatorischer Bestandteil der Nutzungsplanung. In erster Linie dient dieser als einfaches und effizientes Instrument zur Qualitätsförderung und -kontrolle sowie zur transparenten Informationsvermittlung. Mit dem Planungsbericht werden Anspruchsgruppen die Zweckmässigkeit, der Planungsprozess sowie die Abwägungen aufgezeigt. Die Herleitung, der Zweck und das planerische Vorgehen dieser Teilrevision der BZO ist im Planungsbericht vom 20. September 2023 detailliert beschrieben.

Rechtsgutachten "Zonenkonformität Mittelschule Knonaueramt"

Die Stadt Affoltern am Albis hat dem städtischen Rechtskonsulenten ein Gutachten zur "Zonenkonformität Mittelschule Knonaueramt" in Auftrag gegeben. Daraus resultierte, dass die umfassende Interessensabwägung die Anpassungen in der BZO begründet und eine Baubewilligung erteilt werden kann, ohne dass vorgängig ein Gestaltungsplan festgesetzt werden muss. Zudem steht die Bewilligung und Realisierung dem Richtplaneintrag Ziff. 6.2.2 nicht entgegen. Es ist ausserdem festzuhalten, dass bereits heute eine Ausnahmegewilligung gestützt auf § 220 Planungs- und Baugesetz (PBG) erteilt werden könnte. Die vorliegende Teilrevision der BZO durch einen Urnenentscheid wird jedoch die Legitimation und die Rechtssicherheit im Baubewilligungsverfahren signifikant erhöhen.

Holzmodulbauweise

Die Filialschule soll in Holzmodulbauweise erstellt werden. Dabei handelt es sich um qualitativ hochwertige Bauten, welche die Nachhaltigkeitsvorgaben des Kantons Zürich erfüllen.

Auswirkungen für die Stadt Affoltern am Albis

Die Finanzierung des Mittelschulprovisoriums erfolgt durch den Kanton Zürich. Die Planung löst keine Kosten aus, die von der Stadt Affoltern am Albis getragen werden müssen. Für die Stadt Affoltern am Albis entstehen keine wesentlichen negativen Auswirkungen.

Anhörung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Laut § 64 a Abs. 1 lit. b Gesetz über die politischen Rechten (GPR) wird neben den übrigen notwendigen Angaben im Beleuchtenden Bericht bei Versammlungsgemeinden ebenfalls die Anträge der Exekutivorgane sowie der RPK aufgenommen. Gemäss dem Leitfaden des Gemeindeamtes vom Oktober 2022, Kapitel 2.3.3., prüft die RPK lediglich die finanzielle Angemessenheit, nicht aber die sachliche.

Die Vorlage hat für die Stadt Affoltern am Albis keine finanziellen Auswirkungen, da die Finanzierung des Mittelschulprovisoriums durch den Kanton Zürich übernommen wird und die Planung keine Kosten auslöst, welche die Stadt Affoltern am Albis übernehmen muss.

Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Im Kapitel 4.2 "Pflicht zum Gestaltungsplan" der Bau- und Zonenordnung wird Artikel 27.3 BZO wie folgt geändert (in grüner Schrift):

Art. 27.3

"Im Gebiet "Schwanden" soll eine gestalterische hochwertige Überbauung mit gemischter Nutzung geschaffen werden, die insbesondere dem Lärmschutz Rechnung trägt. Ein Gestaltungsplan ist über das gesamte Gebiet "Schwanden" festzusetzen. Die Erstellung eines Mittelschulprovisoriums löst keine Gestaltungsplanpflicht aus."

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz sind die nicht berücksichtigten Einwendungen zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in einem "Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen" zu dokumentieren und deren Nichtberücksichtigung zu begründen. Dieser Bericht ist als Teil der Vorlage zusammen mit den übrigen Bestandteilen durch die Urnenabstimmung festzusetzen. Da keine Einwendungen gegen die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung eingegangen sind, entfällt der "Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen".

Empfehlung

Der Stadtrat Affoltern am Albis empfiehlt den Stimmberechtigten die Vorlage anzunehmen.

Affoltern am Albis, 17. Oktober 2023

STADTRAT AFFOLTERN AM ALBIS

Stadtpräsidentin	Schreiber
Eveline Fenner	Stefan Trottmann"

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Antrag und der Beleuchtende Bericht über die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

2. Die Urnenabstimmung wird auf den 3. März 2024 angeordnet.
3. Die ÖREB-Nachführungsstelle wird beauftragt, die Auflegedokumente der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung im ÖREB-Kataster fristgerecht einzustellen und zugänglich zu machen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen und Publikationen vorzunehmen.
5. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, nach erfolgter rechtskräftiger Festsetzung durch die Urne, die Baudirektion des Kantons Zürich um Genehmigung der Vorlage zu ersuchen und das Tool KatasterprozesseZH nachzuführen.
6. Gegen den Festsetzungsbeschluss kann innert 30 Tagen, ab der koordinierten Publikation des städtischen Festsetzungsbeschlusses und der Verfügung der Baudirektion an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung an:
 - gpw Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, per Mail an wolf@gpw.ch unter Beilage der Teilrevisionsunterlagen
 - Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich, per Mail an lkundert@planpartner.ch
 - Baudirektion Kanton Zürich, Immobilienamt, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, per Mail an alice.kamm@bd.zh.ch
 - Baudirektion Kanton Zürich, ARE, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, per Mail an benjamin.meyer@bd.zh.ch
 - Baudirektion Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, per Mail an Sandra.mischke@bi.zh.ch
 - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 4)
 - Stadtschreiber
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

Stadtrat Affoltern am Albis


Eveline Fenner
Präsidentin


Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 20. Oktober 2023

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 13. Juni 2023

**165 P2.02.01 Allgemeine und komplexe Akten
Mittelschule Knonaueramt
Entwurf BZO-Teilrevision, öffentliche Auflage und Vorprüfung**

Ausgangslage

Das starke Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich hat in den kommenden rund 25 Jahren Auswirkungen auf den Schulraum. Die Schüler des Knonaueramts, die eine Mittelschule im Kanton Zürich (Limmattal oder Stadt Zürich) besuchen, sind stärker als erwartet angestiegen. Um die Mittelschulen in der Stadt Zürich kurzfristig zu entlasten, soll in der Stadt Affoltern am Albis vorerst eine Filialschule für ca. 650 Schüler unter der Führung der Kantonschule Limmattal errichtet werden, welche bis ca. 2040 stehen bleiben wird. Aus diesem Grund hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit der Mitwirkung der Bildungsdirektion und Einbezug der Stadt Affoltern am Albis eine Standortevaluation (Bewilligungsfähigkeit, Erschliessung, Verfügbarkeit usw.) für ein Provisorium durchgeführt, welche ergab, dass das Gebiet "Schwanden" am besten geeignet ist.

In der rechtskräftigen BZO ist der Standort "Schwanden" mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die heute rechtskräftige Zonierung einschliesslich der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet "Schwanden" wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 beschlossen. Seit der Festsetzung haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als nun mit dem Mittelschulprovisorium doch ein Bedürfnis für eine öffentliche Nutzung im Gebiet "Schwanden" vorhanden ist. Der damit verbundene planerische und zeitliche Aufwand für die Festsetzung eines Gestaltungsplans und die Realisierung des dringend benötigten Schulraums in Form eines Mittelschulprovisoriums sind miteinander nicht vereinbar.

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) hat deshalb zum Ziel, die Errichtung eines Mittelschulprovisoriums am Standort "Schwanden" von der Gestaltungsplanpflicht zu entbinden. Dadurch soll die rasche Realisierung des Mittelschulprovisoriums innerhalb des notwendigen Zeitplans ermöglicht und der dringend benötigte Schulraum bedarfsgerecht bereitgestellt sowie die Mittelschulen der Stadt Zürich entlastet werden. Da lediglich die provisorische Mittelschule von der Gestaltungsplanpflicht ausgenommen wird, bleibt die Pflicht zur Festsetzung eines Gestaltungsplans für ein mögliches Definitivum im Gebiet "Schwanden" bestehen.

Die Stadt Affoltern am Albis hat dem städtischen Rechtskonsulenten ein Gutachten zur "Zonenkonformität Mittelschule Knonaueramt" in Auftrag gegeben. Daraus resultierte, dass die umfassende Interessensabwägung die Anpassungen in der BZO begründet und eine Baubewilligung erteilt werden kann, ohne dass vorgängig ein Gestaltungsplan festgesetzt werden



muss. Zudem steht die Bewilligung und Realisierung dem Richtplaneintrag Ziff. 6.2.2 nicht entgegen. Es ist ausserdem festzuhalten, dass bereits heute eine Ausnahmegewilligung gestützt auf § 220 Planungs- und Baugesetz (PBG) erteilt werden könnte. Die vorliegende Teilrevision der BZO durch einen Urnenentscheid würde jedoch die Legitimation und die Rechtssicherheit im Baubewilligungsverfahren signifikant erhöhen.

Die Filialschule soll in Holzmodulbauweise erstellt werden. Dabei handelt es sich um qualitative hochwertige Bauten, welche die Nachhaltigkeitsvorgaben des Kantons Zürich erfüllen. Die Finanzierung des Mittelschulprovisoriums erfolgt durch den Kanton Zürich. Für das Planungsverfahren fallen keine Kosten an, welche die Stadt Affoltern am Albis übernehmen muss. An der Infoveranstaltung vom 8. Mai 2023 wurde die Bevölkerung über die Thematik informiert.

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Im Kapitel 4.2 "Pflicht zum Gestaltungsplan" der Bau- und Zonenordnung wird Art. 27.3 BZO mit folgendem Satz ergänzt:

"Die Erstellung eines Mittelschulprovisorium löst keine Gestaltungsplanpflicht aus."

Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung ist während 60 Tagen öffentlich aufzulegen, den nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Anhörung sowie den kantonalen Stellen zur Vorprüfung zu unterbreiten. Folgende Unterlagen der Teilrevision Mittelschulprovisorium stehen zur Vernehmlassung:

- Bau- und Zonenordnung, Änderung, dat. 5. Mai 2023
- Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung, dat. 5. Mai 2023

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Sachen Mittelschulprovisorium wird zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie allen interessierten Personen, gemäss § 7 PBG, verabschiedet.
2. Die öffentliche Auflage von 60 Tagen erfolgt vom 23. Juni 2023 bis 23. August 2023 während der ordentlichen Bürozeiten bei der Abteilung Bau und Infrastruktur, Büro K13, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis sowie im elektronischen Publikationsorgan www.amtliche-nachrichten.ch und im kantonalzürcherischen Amtsblatt.
3. Die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Aeugst am, Albis, Hedingen, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach und Stallikon) sowie die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt [ZPK] sind anzuhören [§ 7 PBG]. Die freigestellte Stellungnahme ist innerhalb der Frist der öffentlichen Auflage zuzustellen.
4. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, wird um zeitnahe Vorprüfung der Teilrevisionsunterlagen ersucht.
5. Die ÖREB-Nachführungsstelle wird beauftragt, die Auflegedokumente der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung im ÖREB-Kataster fristgerecht einzustellen und zugänglich zu machen.

6. Mitteilung, unter Beilage der Teilrevisionsunterlagen, per Mail an:
- Gemeinde Aeugst am Albis bauverwaltung@aeugst-am-albis.ch
 - Gemeinde Hedingen bau@hedingen.ch
 - Gemeinde Mettmenstetten ueli.vollenweider@mettmenstetten.ch
 - Gemeinde Obfelden rita.kozma@obfelden.ch
 - Gemeinde Ottenbach bau@ottenbach.ch
 - Gemeinde Stallikon bauamt@stallikon.ch
 - ZPK info@zypk-amt.ch
 - Baudirektion Kanton Zürich, ARE nutzungsplanung@bd.zh.ch (via WebTransfer)
 - Wälter Willa, gpw wolf@gpw.ch
7. Mitteilung an:
- Baudirektion Kanton Zürich, Immobilienamt, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, per Mail an alice.kamm@bd.zh.ch
 - Baudirektion Kanton Zürich, ARE, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, per Mail an benjamin.meyer@bd.zh.ch
 - Bildungsdirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, per Mail an sandra.mischke@bi.zh.ch
 - Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich, per Mail an lkundert@planpartner.ch und dwetzl@planpartner.ch
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

Stadtrat Affoltern am Albis



Eveline Fenner
Präsidentin



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 16. Juni 2023

Kanton Zürich

Mittelschulprovisorium Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderungen:

4.2 Pflicht zum Gestaltungsplan

Art. 27 Gebiete mit Pflicht zum Gestaltungsplan

[...]

Art. 27.3

Im Gebiet "Schwanden" soll eine gestalterisch hochwertige Überbauung mit gemischter Nutzung geschaffen werden, die insbesondere dem Lärmschutz Rechnung trägt. Ein Gestaltungsplan ist über das gesamte Gebiet "Schwanden" festzusetzen. **Die Erstellung eines Mittelschulprovisoriums löst keine Gestaltungsplanpflicht aus.**

[...]

Urnenabstimmung vom:	3. März 2024
Die Stadtpräsidentin:	Der Stadtschreiber:
	
Von der Baudirektion	
genehmigt am: 16. Juli 2024	BDV Nr. KS-0133/24
Für die Baudirektion:	
	

Erstellungs- und Druckdatum:

20. September 2023



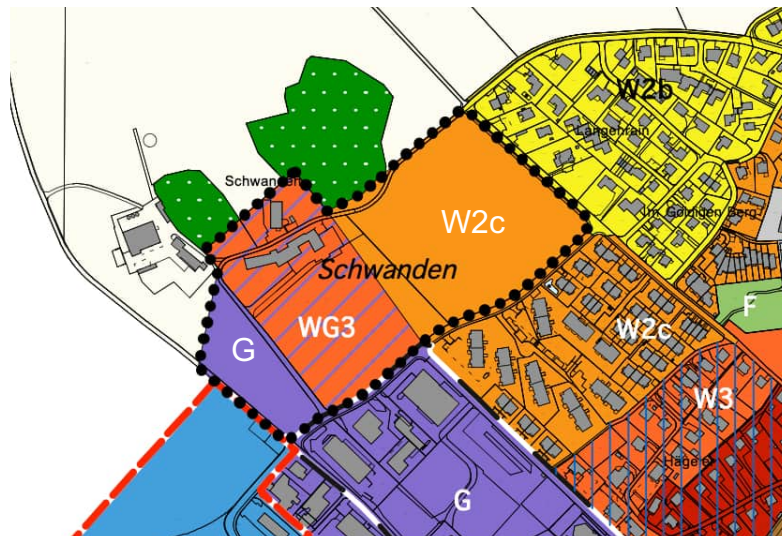
Kanton Zürich

Affoltern  Stadt
am Albis

Mittelschulprovisorium

TEILREVISION BAU- UND ZONENORDNUNG

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, 20. September 2023



 **PLANPARTNER**
RAUMPLANUNG
STÄDTEBAU
ENTWICKLUNG

Impressum

Auftraggeberin

Baudirektion Kanton Zürich Immobilienamt Neumühlequai 10
8090 Zürich

Vertreten durch:

Alice Kamm, Portfoliomanagement, Ressortleiterin Ressort B
Siham Rafael Balutsch, Portfoliomanagement Ressort B

Auftragnehmerin

Planpartner AG

Heinz Beiner, Susanne Frohn, Lars Kundert, Urs Meier,
Stephan Schubert, Christoph Stäheli, Michael Ziegenbein
Obere Zäune 12, 8001 Zürich

+41 (0)44 250 58 80

planpartner.ch

Bearbeitung:

Lars Kundert, dipl. Architekt FH, MAS ETH in Raumplanung

Titelbild

Mittelschulprovisorium in Modulbauweise. Quelle: Kantonsschule Uetikon am See. Provisorium Einweihung.

2018. Baudirektion Kanton Zürich. Hochbauamt (<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/hochbau/bauprojekte.html>)
Ausschnitt Zonenplan (29102_05X_150928_ZP_A3.pdf)

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Inhalt und Zielsetzung Teilrevision	5
1.3	Planungsablauf	5
2	Strategie Neubau Mittelschule	6
2.1	Provisorium - kurzfristig	6
	2.1.1 Standortevaluation	7
	2.1.2 Standortentscheid «Schwanden»	7
2.2	Definitivum – langfristig	8
3	Planerische Vorgaben	9
3.1	Richtplanung	9
3.2	Nutzungsplanung	9
3.3	Erschliessung	10
3.4	Natur- und Heimatschutz	12
3.5	Weitere Gesetze und Normen	13
4	Änderung der Bau- und Zonenordnung	14
5	Beurteilung der Vorlage	15
5.1	Kantonale Vorprüfung	15
5.2	Anhörung und öffentliche Auflage	16
5.3	Übereinstimmung mit übergeordneter Planung	16
5.4	Auswirkungen	17
A	Anhang	18
A 1	Checkliste «Revision Nutzungsplanung»	18
A 2	Lärmgutachten	19
A 3	Verkehrsstudie	23



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Auftrag

Mittelschulprovisorium in Affoltern am Albis	Das starke Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich hat in den kommenden rund 25 Jahren Auswirkungen auf den Schulraum. Die Schülerzahlen in der Planungsregion Knonaueramt, die eine Mittelschule im Kanton Zürich besuchen, sind stärker als erwartet angestiegen. Die Mittelschülerinnen und -schüler pendeln heute an die Kantonsschule Limmattal oder an Mittelschulen in der Stadt Zürich. Um insbesondere die Mittelschulen in der Stadt Zürich kurzfristig zu entlasten, soll in der Stadt Affoltern am Albis vorerst eine Filialschule für rund 650 Schülerinnen und Schüler (Provisorium) unter der Führung der Kantonsschule Limmattal errichtet werden.
Mittelschulprovisorium am Standort «Schwanden»	<p>Zu diesem Zweck hat die Baudirektion unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und Einbezug der Stadt Affoltern am Albis eine Standortevaluation für dieses Provisorium resp. die Filiale durchgeführt. Diese identifizierte und bewertete mögliche Standorte unter Berücksichtigung von Standortoptionen für ein späteres Definitivum.</p> <p>Die Standortevaluation hat ergeben, dass der Standort «Schwanden» für ein Provisorium am besten geeignet ist.</p>
Rasche Inbetriebnahme erforderlich	Aufgrund des starken und vor allem schnellen Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich und im Knonaueramt besteht auf der Stufe Mittelschule ein dringender Bedarf. Um eine möglichst rasche Bereitstellung zu ermöglichen, wird das Provisorium resp. die Filiale in Holzmodulbauweise erstellt. Es wird aufgrund der benötigten Zeit für die Planung und Realisierung frühestens auf das Schuljahr 2028/29 in Betrieb genommen werden können.
Gestaltungsplanpflicht nicht mit Provisorium vereinbar	<p>Der Standort «Schwanden» ist gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung der Stadt Affoltern am Albis mit einer Gestaltungsplanpflicht über das gesamte Gebiet «Schwanden» belegt.</p> <p>Da der mit einem Gestaltungsplan verbundene planerische und zeitliche Aufwand nicht mit dem für die Realisierung des Provisoriums notwendigen Zeitplan vereinbar ist, soll mit der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung eine Anpassung der baurechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden.</p>



1.2 Inhalt und Zielsetzung Teilrevision

Teilrevision Mittelschulprovisorium «Schwanden»	Die vorliegende Teilrevision der BZO hat zum Ziel, die Errichtung eines Mittelschulprovisoriums am Standort «Schwanden» von der Gestaltungsplanpflicht zu entbinden. Dadurch soll die rasche Realisierung innerhalb des notwendigen Zeitplans ermöglicht und der benötigten Schulraum bedarfsgerecht bereitgestellt werden.
---	---

1.3 Planungsablauf

wann	was
September 2022 – Januar 2023	Durchführung Standortevaluation durch Kanton Zürich
1. März 2023 – 15. Mai 2023	Entwurf Vorlage Teilrevision BZO
8. Mai 2023	Öffentliche Informationsveranstaltung
30. Mai 2023	Beschluss PBK für öffentliche Auflage und Mitwirkung
13. Juni 2023	Stadtratsbeschluss für öffentliche Auflage und Mitwirkung
20. Juni 2023 – 20. August 2023	Öffentliche Auflage / Anhörung / Vorprüfung
20. September 2023	Abgabe bereinigte Vorlage Teilrevision BZO
3. Oktober 2023	1. Lesung Beleuchtender Bericht durch Stadtrat
17. Oktober 2023	Verabschiedung beleuchtender Bericht durch Stadtrat
voraussichtlich 3. März 2024	Festsetzung an Urnenabstimmung
voraussichtlich 30. April 2024	Genehmigungsantrag an Baudirektion
voraussichtlich ab 9. August 2024	Publikation Inkraftsetzung

Tab. 1 Übersicht Planungsablauf



2 STRATEGIE NEUBAU MITTELSCHULE

2.1 Provisorium - kurzfristig

Verkürzte Planungs- und Realisierungszeit durch Modulbau

Aufgrund der verkürzten Planungs- und Realisierungszeit soll der dringend benötigte zusätzliche Schulraum mittels eines Provisoriums in Holzmodulbauweise bereitgestellt werden.

Vergleichbare Modulbauten haben sich schon mehrfach bewährt und wurden bspw. für die provisorische Mittelschule in Uetikon am See angewendet. Baurechtlich ist ein solches Gebäude allerdings kein Provisorium, da es länger als für fünf Jahre genutzt wird. Es muss beispielsweise denselben sparsamen Verbrauch von Energie sicherstellen und gleichermassen den statischen Anforderungen genügen bzw. einem Erdbeben widerstehen, wie wenn das Gebäude für 50 Jahre oder mehr gebaut würde.



Abb. 1 Klassenzimmer in der provisorischen Mittelschule in Uetikon am See. Quelle: Kantonsschule Uetikon am See. Provisorium Einweihung. 2018. Baudirektion Kanton Zürich. Hochbauamt



2.1.1 Standortevaluation

- Standortevaluation** Die vom Kanton in Auftrag gegebene Standortevaluation identifizierte und bewertete mehrere Standorte für das Provisorium unter Berücksichtigung von allfälligen Standorten für das Definitivum in der Stadt Affoltern am Albis ausgehend von standardisierten Bewertungskriterien des Kantons.
- Standorte Stadtzentrum** Die im Stadtzentrum von Affoltern am Albis liegenden möglichen Areale haben zwar das grösste Potential in Bezug auf Standortfaktoren wie Belegung/Aufwertung, Erreichbarkeit, Verpflegung etc. und werden vom Kanton und der Stadt Affoltern am Albis als Standort für die Mittelschule favorisiert. Allerdings sind sie kurzfristig nicht verfügbar und kommen deshalb für ein Provisorium nicht in Frage.
- Engere Auswahl** Als mögliche Standorte für das Provisorium kamen zuletzt die Standorte «Schwanden» und «Giessen/Ennetgraben» in Frage. Sie wurden näher untersucht und im Sinne einer Potenzialstudie geprüft. Dabei lag der Fokus im Nachweis der erforderlichen Flächen, Etappierungsmöglichkeiten und der planungsrechtlichen Abklärungen der ausgewählten Standorte.

2.1.2 Standortentscheid «Schwanden»

- Standortentscheid** Die Bewertung anhand der Kriterien sowie die Überprüfung mittels Potenzialstudie ergab, dass von allen geprüften Standorten der Standort «Schwanden» am besten für ein Provisorium geeignet ist. Aufgrund dieser Einschätzung und den positiven Signalen der Stadt Affoltern am Albis dem Standort gegenüber strebt der Kanton Zürich ein Mittelschulprovisorium am Standort «Schwanden» an.
- Der Standort «Giessen/Ennetgraben» ist zwar in der aktuellen Bau- und Zonenordnung der Stadt Affoltern am Albis als Zone für öffentliche Bauten (Oe) gekennzeichnet und wäre grundsätzlich denkbar, wird aber als Standort für das längere Zeit stehende Provisorium aufgrund von diversen kommunalen Bedürfnissen, wie der Schulraumerweiterung für Kindergarten, Primar- und Oberstufe sowie der Erweiterung des Friedhofs ab 2030 nicht bevorzugt.
- Positionierung des Provisoriums** Gemäss Standortevaluation wird das Provisorium im südlichen Teil des Gebiets «Schwanden» liegen.

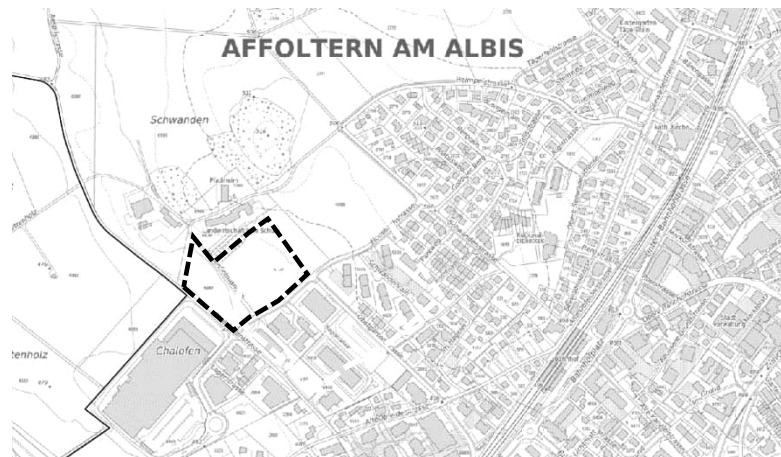


Abb. 2 Ausschnitt Übersichtsplan 1:5000 mit Perimeter des Mittelschulprovisoriums (gestrichelte Linie)

Grundstücke «Schwanden» im Eigentum des Kantons

Die Grundstücke im Gebiet «Schwanden» befinden sich grösstenteils im Eigentum des Kantons und sind damit für das Mittelschulprovisorium unmittelbar verfügbar.

2.2 Definitivum – langfristig

Langfristig angestrebter Standort im «Stadtzentrum»

Weiter sind die Stadt Affoltern am Albis und der Kanton Zürich in der Standortevaluation übereingekommen, dass das Definitivum im Stadtzentrum erwünscht wäre. Nach der Realisierung des Provisoriums soll in einem zweiten Schritt für den langfristigen Bedarf für ein definitives Schulhaus dannzumal eine entsprechende Planung über das «Stadtzentrum» unter Einbezug der Stadt Affoltern am Albis durchgeführt werden. Sollte ein Definitivum nicht im Stadtzentrum bereitgestellt werden können, kann es in den Schwanden errichtet werden.



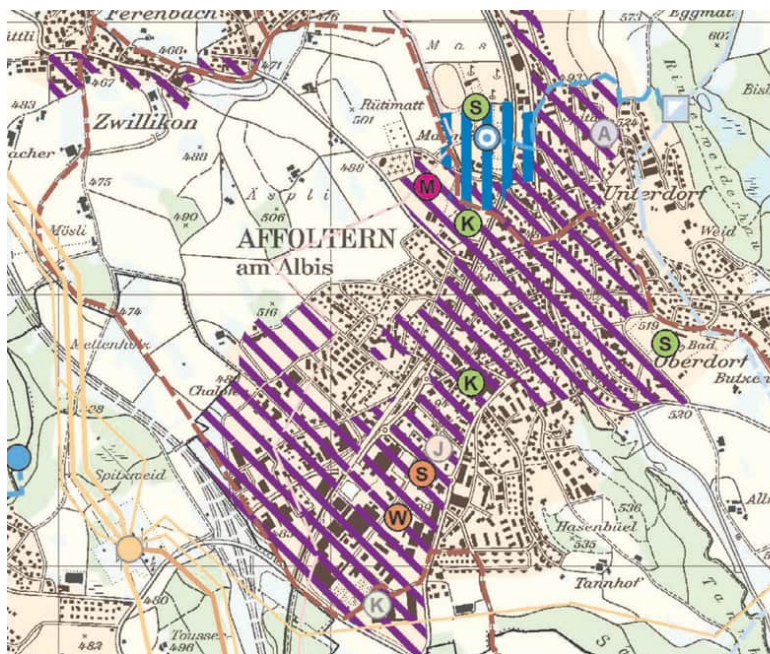
3 PLANERISCHE VORGABEN

Auflistung planungsrelevanter Themen Nachfolgend sind nur die für die Vorlage relevanten Themen erläutert (vgl. auch Anhang A 1).

3.1 Richtplanung

Kantonaler Richtplan KRP Gemäss rechtskräftigem KRP (Kapitel 6.3.2, b), Mittelschul- und Berufsbildung) ist für die Kantonsschule Knonaueramt in Affoltern am Albis eine *Standortevaluation Neubau* festgelegt.

Regionaler Richtplan Im regionalen Richtplan ist die Stadt Affoltern am Albis als Regionalzentrum und Bildungsstandort im Knonaueramt mit geplanter Mittelschule ausgewiesen. Gemäss Karte des regionalen Richtplans ist für die geplante Mittelschule der Standort «Giessen/Ennetgraben» als möglicher Standort ausgewiesen und gesichert.



Bildschirmfoto 2023-03-11 um 15.57.06.png

Abb. 3 Ausschnitt Regionaler Richtplan mit Eintrag für möglichen Standort Mittelschule (M)

3.2 Nutzungsplanung

Pflicht zum Gestaltungsplan Das Gebiet «Schwanden» umfasst mehrere Grundstücke. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan liegt ein kleiner Teil in der Gewerbezone G, ein weiterer Teil in der Zone WG3 und der grösste Teil liegt in der Wohnzone W2c. Für das ganze Gebiet gilt eine



Gestaltungsplanpflicht. Diese bezweckt die Schaffung einer gestalterisch hochwertigen Überbauung mit gemischter Nutzung, die insbesondere dem Lärmschutz Rechnung trägt.

Standort für das Mittelschulprovisorium

Als Standort für das Mittelschulprovisorium im Gebiet «Schwanden» sind die Gewerbezone G und die Wohnzone WG3 vorgesehen. Die Wohnzone W2c eignet sich nicht für ein Mittelschulprovisorium.

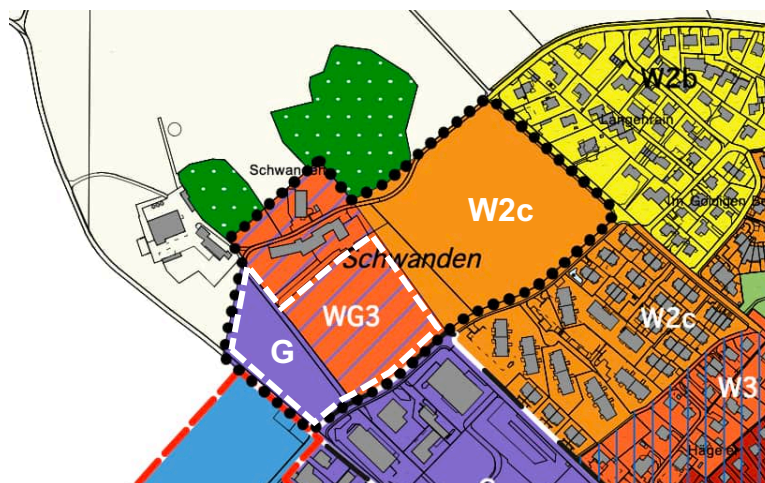


Abb. 4 Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan des Gebiets «Schwanden» mit Lage Mittelschulprovisorium (weiss gestrichelt)

3.3 Erschliessung

Öffentlicher Verkehr

Der Perimeter für das Mittelschulprovisorium liegt mehrheitlich in der ÖV-Güteklasse D, teilweise in der ÖV-Güteklasse C und B.

ÖV-Güteklassen (Fahrplanjahr 2021/2022)

- A
- B
- C
- D
- E
- F

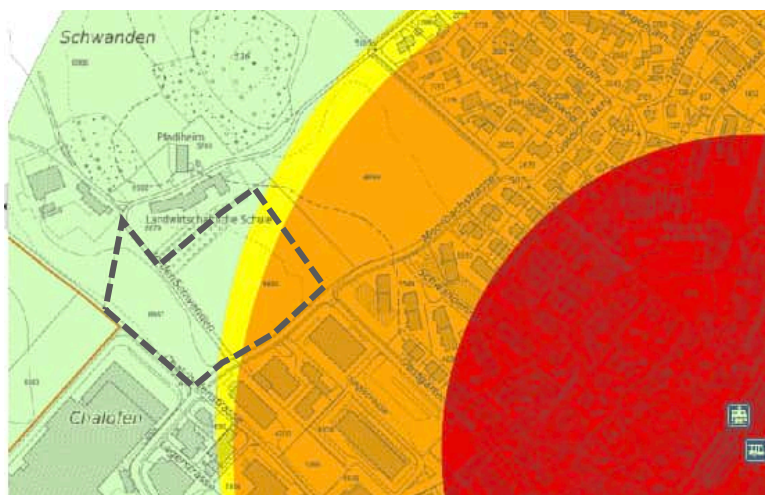


Abb. 5 ÖV-Güteklassen gemäss GIS-Browser mit Lage Mittelschulprovisorium (graue Linie gestrichelt). Abruf 3.4.2023



Der Standort ist zu Fuss innert 8 Minuten vom Bahnhof Affoltern am Albis erreichbar und damit für eine Mittelschule gut geeignet.

Veloerschliessung Der Perimeter für das Mittelschulprovisorium liegt an einer zusätzlichen Freizeitverbindung, die durch die Chalchhofenstrasse verläuft. Zudem ist der Standort via Chalchhofenstrasse an die SchweizMobil Freizeitroute in der Zwillikerstrasse angebunden, welche die Gemeinden des nördlichen Knonaueramts verbindet. Damit ist der Standort sowohl an das kommunale als auch an regionale Velonetz gut angebunden.

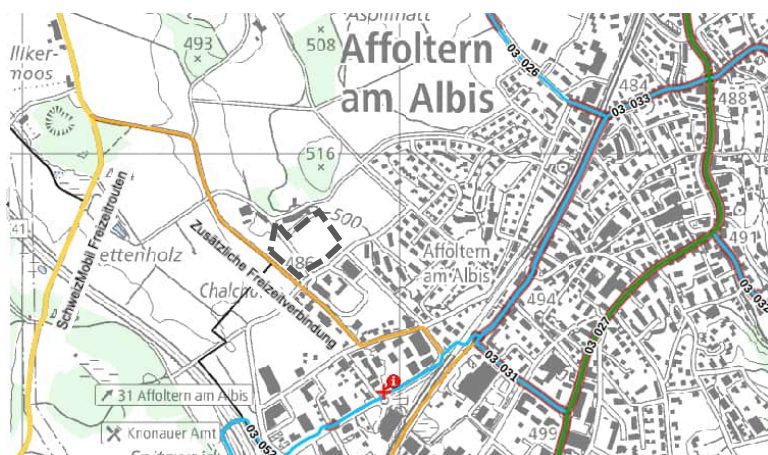


Abb. 6 Mittelschulprovisorium (graue Linie gestrichelt) ist am Velonetz angeschlossen. Velonetz Alltag gemäss GIS-Browser. Abruf 3.4.2023

Motorisierte Individualverkehr (MIV) Mit einer Verkehrsstudie wurde untersucht, wieviel MIV das Bauvorhaben, verursacht durch Fahrten von Lehrpersonen und Angestellten, Anlieferungsfahrten, Elterntaxis sowie Vereinstrainings in den Turnhallen, erzeugt und wie der entsprechende Mehrverkehr auf das umliegende Strassennetz umgelegt werden kann (vgl. Anhang A 3).

In der Summe ist durch die geplante Kantonsschule mit einem durchschnittlicher Werktagsverkehr von je 140 Zu- und Wegfahrten zu rechnen. Während der Morgenspitzenstunde (MSP) entsteht potenziell relevanter Mehrverkehr auf der Moosbachstrasse, während der Abendspitzenstunde (ASP) entsteht kaum Mehrverkehr durch die Kantonsschule.

Mehrverkehr während der MSP kann verarbeitet werden Es ist davon auszugehen, dass das ganze Knotensystem im Bereich des Autobahnanschlusses Affoltern am Albis den Mehrverkehr während der MSP verarbeiten kann, da die Belastungen



auch mit Mehrverkehr durch die Kantonsschule noch immer deutlich unter der heutigen Belastung während der ASP liegen.

Erschliessung des Standorts mit MIV

Die Zu- und Wegfahrt des MIV an den Standort des Mittelschulprovisoriums erfolgt gemäss Verkehrsgutachten über die Moosbachstrasse (67%) und Obstgartenstrasse (33%).

Die konkrete Anordnung der Mittelschule ist Gegenstand der laufenden Projektierung. In diesem Zusammenhang wird auch die Lage der Erschliessung des Perimeters definiert. Dafür steht ein Bereich entlang der Moosbachstrasse und In den Schwanden im Vordergrund. Eine Erschliessung von der Chalchofenstrasse ist zwar denkbar, aufgrund der topografischen Verhältnisse aber eher anspruchsvoll (gestrichelte Linie).

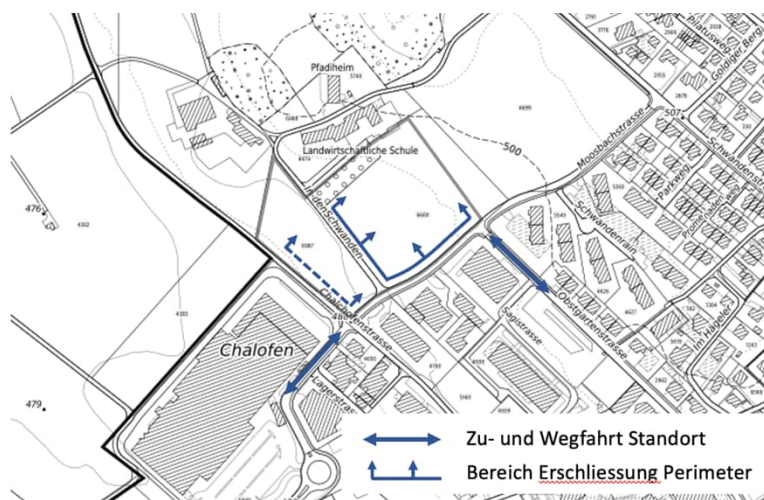


Abb. 7 Darstellung des Bereichs, von wo der Perimeter des Mittelschulprovisoriums erschlossen werden kann.

3.4 Natur- und Heimatschutz

End- und Seitenmoränenlandschaft im NW Teil der Stadt Affoltern am Albis

Gemäss kantonalem Inventar der Landschaftsschutzobjekte markieren zwischen der Stadt Affoltern am Albis und Zwillikon zwei bogenförmige, hintereinanderliegende Moränenwälle Rückzugsstadien des Aemterlappens des Reussgletschers.

Die Vorlage weicht nicht von der bestehenden Grundnutzung ab, weshalb das Landschaftsschutzobjekt nicht betroffen ist.



3.5 Weitere Gesetze und Normen

Lärmschutz Beim Gebiet «Schwanden» handelt es sich um eine schon abgegrenzte und erschlossene Bauzone. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren gilt es, die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) der Empfindlichkeitsstufe II bzw. III nachzuweisen. Die Nachtwerte sind für eine Mittelschule nicht relevant.

Gemäss Lärmberechnung beträgt die Maximalbelastung im Perimeter (15.5 m über Grund) am Tag gut 54 dB(A) und in der Nacht knapp 48 dB(A). Das geplante Mittelschulprovisorium ist im fraglichen Bereich des Gebiets aus lärmrechtlicher Sicht bewilligungsfähig (vgl. Lärmgutachten im Anhang A 2).

Keine Fruchtfolgefleichen Der Planungsperimeter befindet sich in einer rechtskräftigen Bauzone, weshalb keine Fruchtfolgefleichen tangiert sind.

Gewässerschutz Das Gebiet «Schwanden» liegt im Gewässerschutzbereich Au. Bauten und Anlagen müssen über dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Bei Bauvorhaben ist das AWEL-Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen» (Fassung Februar 2019) massgebend.

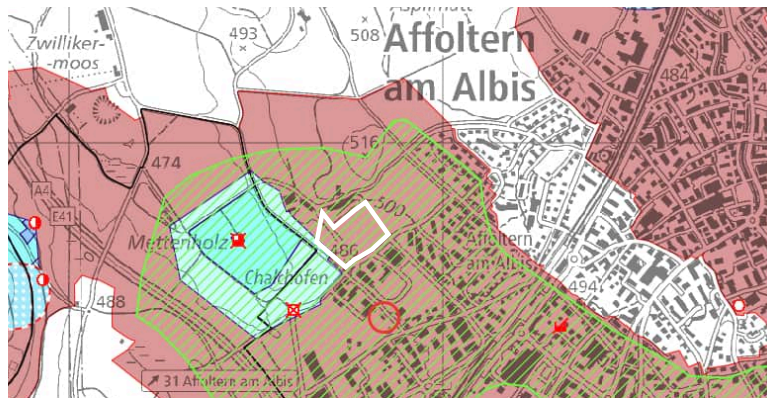


Abb. 8 Perimeter für Mittelschulprovisorium (weisse Linie) liegt gemäss GIS-Browser im Gewässerschutzbereich Au. Abruf 3.4.2023



4 ÄNDERUNG DER BAU- UND ZONENORDNUNG

Verhältnisse seit der Festsetzung geändert	Die heute rechtskräftige Zonierung einschliesslich der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet «Schwanden» wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 beschlossen. Seit der Festsetzung haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als nun mit dem Mittelschulprovisorium doch ein Bedürfnis für eine öffentliche Nutzung im Gebiet «Schwanden» vorhanden ist.
Provisorische Mittelschule von Pflicht zum GP befreien	Da der mit dem Gestaltungsplan verbundene planerische und zeitliche Aufwand nicht mit dem für die Realisierung des Provisoriums notwendigen Zeitplan vereinbar ist, soll mit der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung die Realisierung einer provisorischen Mittelschule von der Pflicht zum Gestaltungsplan befreit werden.
Ergänzung Artikel 27.3 BZO	Der Artikel 27.3 BZO wird mit folgendem Satz ergänzt: "Die Erstellung eines Mittelschulprovisoriums löst keine Gestaltungsplanpflicht aus".
Definitivum mit Gestaltungsplan	Da lediglich eine provisorische Mittelschule von der Pflicht zum Gestaltungsplan ausgenommen wird, wäre als Grundlage für die Realisierung des Definitivums im Gebiet «Schwanden» ein Gestaltungsplan aufzustellen.



5 BEURTEILUNG DER VORLAGE

5.1 Kantonale Vorprüfung

Würdigung der Vorlage	<p>Die vorgängig erfolgte Standortevaluation für ein Mittelschulprovisorium, die im Auftrag des Kanton Zürichs erstellt wurde, hat den Standort «Schwanden» als den am besten geeigneten Standort in Affoltern am Albis ermittelt. Der Kanton Zürich und die Stadt Affoltern am Albis sind übereingekommen, den Standort «Schwanden» für das Provisorium weiter zu verfolgen. Ein Rechtsgutachten zur Anpassung von Art. 27.3 der BZO wurde von der Stadt Affoltern in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten hält fest, dass für die Realisierung eines Mittelschulprovisorium am Standort «Schwanden» ein gewichtiges öffentliches Interesse bestehe, das eine entsprechende Anpassung der BZO rechtfertige. Eine Baubewilligung könne erteilt werden, ohne dass vorgängig ein Gestaltungsplan festgesetzt werde. Weiter sei eine Mittelschule in einer WG3 und eine Turnhalle in der Gewerbezone zonenkonform. Auch die im Entwurf vorliegenden Teilrevision der BZO betreffend der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) hätten keine Auswirkungen auf diese Fragenbeantwortung. Zudem bedeute der Karteneintrag im regionalen Richtplan nicht, dass nur in jenem Gebiet eine Mittelschule realisiert werden dürfe. Gemäss Ziffer 6.2.2 im Richtplantext werde mit dem Eintrag in den regionalen Richtplan bloss ein möglicher Standort für eine Mittelschule bezeichnet und gesichert. Durch eine Anpassung des kantonalen Richtplans könne das gewichtige öffentliche Interesse an einer raschen Realisierung des Provisoriums bekräftigt werden und die vorliegende planerische Anpassung besser abgestützt werden.</p>
Vorgenommene Ergänzungen der Vorlage	<p>Aufgrund der Rückmeldungen im Vorprüfungsbericht wurde mit einer Verkehrsstudie aufgezeigt, wie die Erschliessung des Standorts mit dem MIV vorgesehen ist. Dafür wurden der Mehrverkehr abgeschätzt und die Auswirkungen auf das Strassennetz aufgezeigt (Anhang A 3).</p> <p>Zudem wurden im Lärmgutachten (Anhang A 2) Angaben zum verwendeten Berechnungsmodell und zu den verwendeten Emissionsdaten, inkl. Stand und Herkunft ergänzt.</p>
Planungsmassnahme ist rechtmässig und zweckmässig	<p>Aufgrund der besonderen Ausgangslage, dem gewichtigen öffentlichen Interesse, rasch zusätzlichen Schulraum zu erstellen und insbesondere dem Umstand, dass das Provisorium zeitlich beschränkt ist, wird die Planungsmassnahme als rechtmässig und zweckmässig beurteilt.</p>



5.2 Anhörung und öffentliche Auflage

Beschluss öffentlichen Auflage und Anhörung	Der Stadtrat von Affoltern am Albis hat mit Beschluss vom 13. Juni 2023 die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Sachen Mittelschulprovisorium zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie allen interessierten Personen, gemäss § 7 PBG, verabschiedet.
Anhörung ohne Einwendung	Zur Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage wurden die Gemeinden Aeugst am Albis, Hedingen, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach und Stallikon sowie die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) eingeladen. Drei Gemeinden und die ZPK haben die Möglichkeit einer Stellungnahme genutzt: Die Vorlage wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen und auf Einwendungen wurde verzichtet.
Öffentliche Auflage ohne Einwendung	Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Sachen Mittelschulprovisorium eingegangen.

5.3 Übereinstimmung mit übergeordneter Planung

Handlungsbedarf auf Stufe Kantonsschule gross	Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 dem Kantonsrat eine Anpassung betreffend die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Kantonsschule Knonaueramt in Affoltern am Albis beantragt. Aufgrund des dringenden Schulraumbedarfs und der langen Dauer von der Planung bis zur Realisierung von Kantonsschulen soll des Realisierungshorizonts von langfristig auf kurzfristig geändert werden.
Ansiedlung Kantonsschule auch regionales Interesse	Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der raschen Realisierung der Kantonsschule in der Stadt Affoltern am Albis ergibt sich auch aus dem vom Regierungsrat am 24. August 2022 festgesetzten regionalen Richtplan. Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung im Knonaueramt und zur Stärkung des Regionalzentrums Affoltern am Albis setzt sich die Region für die Ansiedlung einer Kantonsschule ein.
Ausnahme für Mittelschulprovisorium	Gestützt auf diese Interessenlage und das Ergebnis der Standortevaluation erfolgt die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung, wonach die Erstellung eines Mittelschulprovisoriums im Gebiet «Schwanden» keine Gestaltungsplanpflicht auslöst. Damit werden die Voraussetzung für eine möglichst rasche Realisierung des Mittelschulprovisoriums geschaffen.
Vorlage vereinbar	Die Vorlage ist mit der übergeordneten Planung und den geltenden Gesetzen vereinbar.



5.4 Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf die Umwelt	Da es sich beim Gebiet «Schwanden» bereits um eine rechtskräftige Bauzone handelt und eine Mittelschule keinen erheblichen Verkehr auslöst, wirkt sich die Vorlage nicht auf die Umwelt aus.
Keine Kosten für die Stadt Affoltern am Albis	Die Finanzierung der provisorischen Mittelschule erfolgt durch den Kanton. Die Planung löst keine Kosten aus, die von der Stadt Affoltern am Albis getragen werden müssen.



A ANHANG

A 1 Checkliste «Revision Nutzungsplanung»

Siedlung	nicht relevant	relevant
- Bedarf an zusätzlichem Bauland / Kapazitätsberechnung	x	
- Haushälterische Bodennutzung	x	
- Eignung Nutzungszuordnung	x	
- Verfügbarkeit Bauland		vgl. Kap. 2.1.2
- Übereinstimmung Entwicklungsstrategie Gemeinde		vgl. Kap. 2.1.2
- Übereinstimmung regionale und kantonale Richtplanung		vgl. Kap. 5.3
- Lärmschutz		vgl. Kap. 3.5
- Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS)	x	
- Ortsbildschutz und Kulturdenkmäler	x	
- Archäologie	x	
- Störfallvorsorge	x	
Erschliessung	nicht relevant	relevant
- Wasserversorgung / Entwässerung / Energie	x	
- Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr		vgl. Kap. 3.3
- Kapazitätsreserven Strassennetz	x	
- Anschluss Langsamverkehrsnetz		vgl. Kap. 3.3
- Erschliessung und Parkierung	x	
Natur und Landschaft	nicht relevant	relevant
- Einordnung in die Landschaft	x	
- Natur- und Landschaftsschutz	x	
- Wald nach Waldgesetz	x	
Wasser und Boden	nicht relevant	relevant
- Naturgefahren	x	
- Fruchtfolgeflächen (FFF)	x	
- Gewässerschutz	x	
- Grundwasserschutz		vgl. Kap. 3.5
- Belastete Standorte	x	




A 2 Lärmgutachten

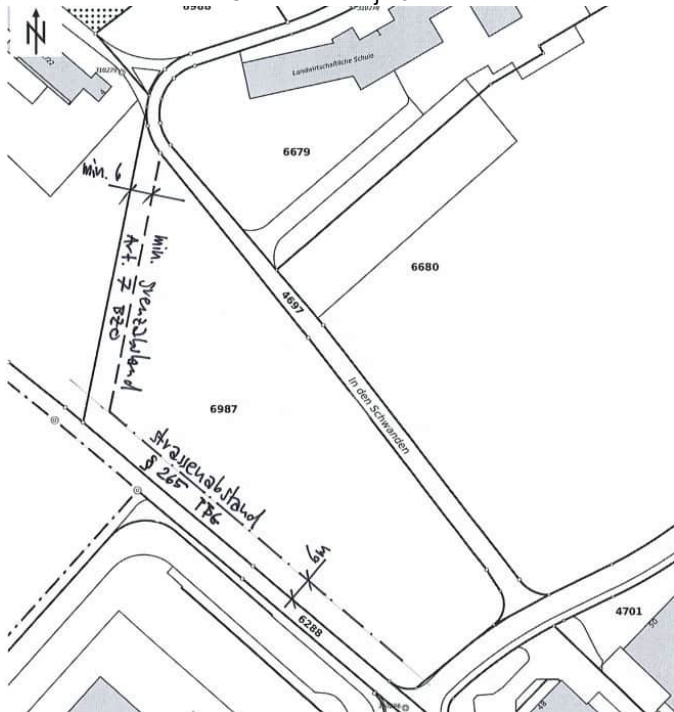
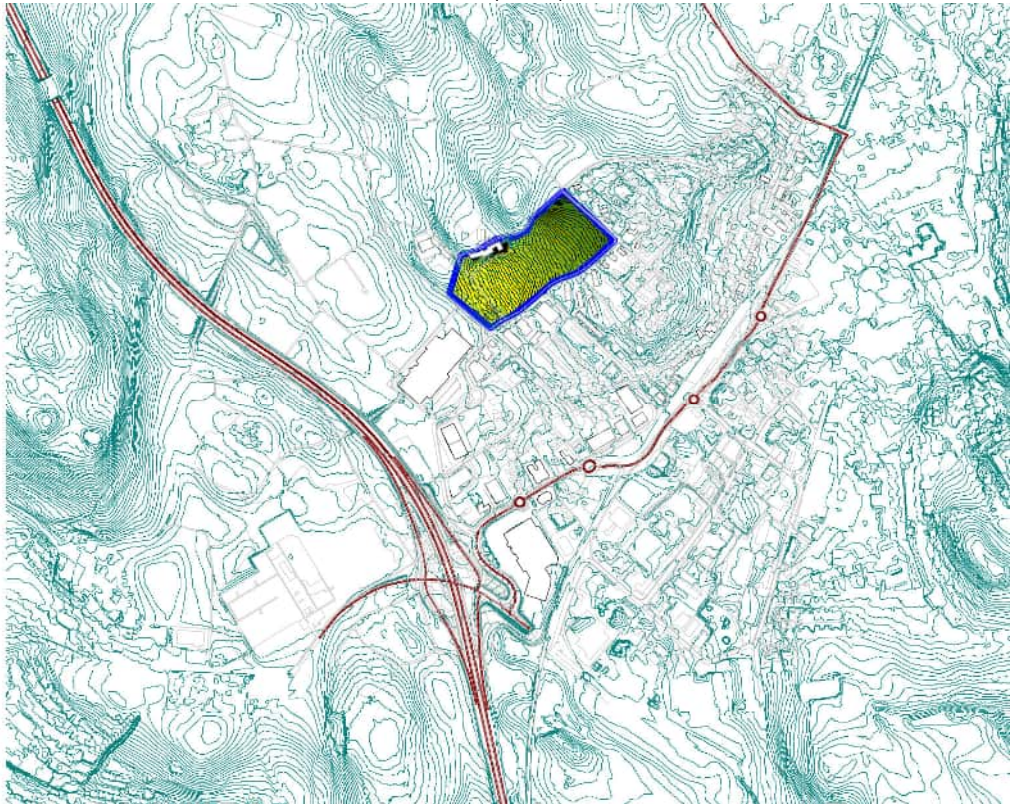
CSD Ingenieure AG, 19.4.2023, rev. 15.8.2023

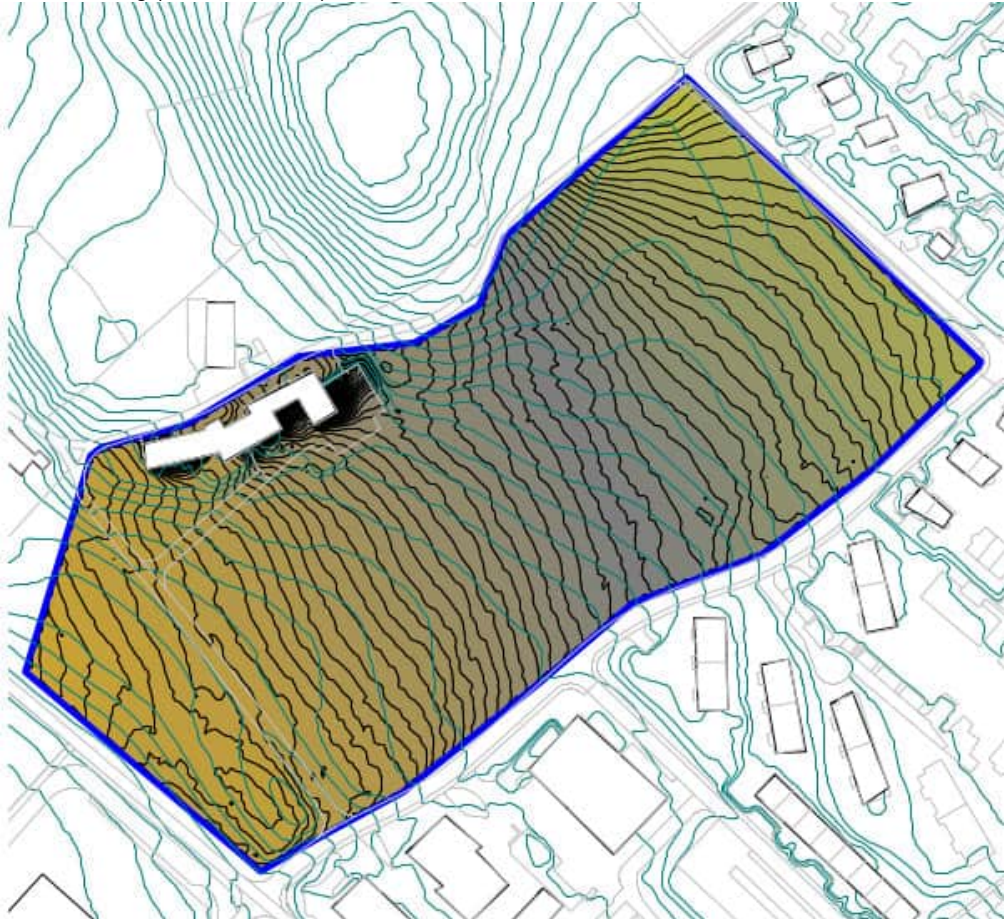
Kanton Zürich, Mittelschulprovisorium Schwanden Affoltern a.A.

Verteiler: Planpartner AG, Lars Kundert

Thema: **Lärmbeurteilung**

Nr.	Thema
1	<p>Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mails Planpartner AG vom 23.11.2022 und vom 11.04.2023 mit Anhängen • Geoportal Kanton Zürich (https://maps.zh.ch): Strassenlärm-Emissionskataster (Emissionsdaten SonROAD18, Referenzjahre 2042/2043), AV-Daten, Digitales Geländemodell • Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15 Dezember 1986 • https://www.bauen-im-laerm.ch • Bau- und Zonenordnung (BZO) Affoltern a.A.: Zonenplan vom 2. Februar 2016 • 3D-Lärmberechnungssoftware CadnaA, Version 2022 MR (DataKustik GmbH), Modell SonROAD18 (2021)
2	<p>Ausgangslage und Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht. Es wird angestrebt, die Zone von der Gestaltungsplanpflicht zu befreien (mittels Revision BZO). • Zonen G und WG3 mit Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III und Zone W2 mit ES II  <p>The map shows the location of the school in Schwanden, Affoltern a.A. It is divided into several noise zones: a red zone labeled 'WG3', an orange zone labeled 'W2c', a purple zone labeled 'G', and a blue area labeled 'Chalofen'. There are also green areas with dots and a yellow residential area.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Nutzungen einer Mittelschule (d.h. auch lärmempfindliche) in einer Gewerbezone sind zonenkonform (durch Rechtsgutachten bestätigt). Keine Wohnnutzung in Zone G. • Annahme: (grob)erschlossen • Für erschlossene Bauzonen sind im Baubewilligungsverfahren sowie im Raumplanungsverfahren (Gestaltungsplan) die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmschutz-Verordnung massgebend. • IGW (Wohnen/Schule): ES III tags (06-22 Uhr) 65 dB(A) / nachts 55 dB(A), ES II tags 60 dB(A) / nachts 50 dB(A) • Für Schulen Nachtgrenzwerte (22 – 06 Uhr) nicht massgebend

Nr.	Thema
	<ul style="list-style-type: none">• Strassenabstand und Grenzabstand je 6 m 
3	<p>Lärmmodellierung</p> <ul style="list-style-type: none">• Situation Lärmmodell und betrachteter Perimeter (Nacht) 

Nr.	Thema
	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmkarte Tag (4 m über Grund)  <ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnung erfolgte für Höhen von 1.5 m bis 15.5 m über Grund (in Schritten von 2.8 m)
4	<p>Resultate und Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximalbelastung im Perimeter (15.5 m über Grund) am Tag gut 54 dB(A) und in der Nacht knapp 48 dB(A) • IGW ES II (entsprechen Planungswerten ES III) für Wohnnutzung im ganzen Perimeter eingehalten (tags und nachts) <p>FAZIT: Vorgesehene Nutzungen (Schule und Wohnen) aus lärmrechtlicher Sicht im ganzen Perimeter zulässig.</p>
5	<p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strassenlärm von kommunalen Strassen (Chalchofenstrasse, Schwandenstrasse, Moosbachstrasse, In den Schwanden etc.) wurden nicht berücksichtigt, da keine Daten dazu vorhanden sind und diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Notiz: CSD Ingenieure AG, Michael Zanetti / 19.04.2023, rev. 15.08.2023





A 3 Verkehrsstudie

SNZ Ingenieure und Planer AG, 20. September 2023

Kanton Zürich
Baudirektion
Immobilienamt
Portfoliomanagement
Ressort B

Verkehrsstudie MIV-Verkehrserzeugung und MIV-Erschliessung Kantonsschule Stadt Affoltern am Albis

Kurzbericht

20. September 2023



Auftraggeber:

Kanton Zürich
Baudirektion
Immobilienamt
Portfoliomanagement
Ressort B

Projektleitung: Siham Balutsch

Projektverfasser:

SNZ Ingenieure und Planer AG
Siewerdtstrasse 7
CH-8050 Zürich
Telefon +41 44 318 78 78
info@snz.ch
www.snz.ch

Projektleitung: Simon Jakob

Projektdaten:

Auftragsnummer:

SNZ#5638

Ablagepfad:

R32\5638_Verkehrsstudie_KS_Affol-
tern_230920.docx

Version	Datum	Firma/Verfasser	Änderungen/Bemerkungen
1	30.08.2023	SNZ/sja	1. Fassung
2	15.09.2023	SNZ/sja	2. Fassung nach Rückmeldungen Alexander Neuhaus
3	20.09.2023	SNZ/sja	3. Fassung nach Rückmeldungen Alexander Neuhaus

Inhalt

1	Ausgangslage und Auftrag	5
2	Grundlagen und Randbedingungen	5
2.1	Grundlagen	5
2.2	Untersuchungsperimeter	5
3	MIV-Verkehrserzeugung Kantonsschule	6
3.1	Lehrpersonen und Mitarbeitende	6
3.2	Schüler (Elterntaxi)	6
3.3	Anlieferung	7
3.4	Sporthallen	8
3.5	Summe Verkehrserzeugung Kantonsschule	8
4	Umlegung des Mehrverkehrs auf das umliegende Strassennetz und Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehrsablauf	9
4.1	Umlegung des Mehrverkehrs	9
4.2	Grundbelastung	10
4.3	Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehrsablauf	10
	Abbildungsverzeichnis	12
	Tabellenverzeichnis	12

1 Ausgangslage und Auftrag

Im Gebiet Schwanden in der Stadt Affoltern am Albis soll aufgrund des gestiegenen Schulraumbedarfs des Kantons Zürich und zur Entlastung der Mittelschulen in der Stadt Zürich ein Mittelschulprovisorium erstellt werden. Eine gemeinsame Standortevaluation der Baudirektion und unter Mitwirkung der Bildungsdirektion sowie Einbezug der Stadt Affoltern am Albis hat ergeben, dass der Standort «Schwanden» für ein Provisorium am besten geeignet ist. Der Standort «Schwanden» ist gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung der Stadt Affoltern am Albis mit einer Gestaltungsplanpflicht über das gesamte Gebiet «Schwanden» belegt, deren Aufhebung für das Schulprovisorium mittels Teilrevision der BZO mit einem entsprechenden Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV erreicht werden soll [1]. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung des ARE [2], unter Mitwirkung unter anderem des TBA und des AFM, wurden zusätzliche Anforderungen an die Verkehrsplanung gestellt.

SNZ Ingenieure und Planer wurden beauftragt, die folgenden verkehrlichen Zusatzabklärungen durchzuführen:

- Berechnung der MIV-Verkehrserzeugung des Bauvorhabens. Berücksichtigt werden sollen insbesondere Fahrten von Lehrpersonen und Angestellten, Anlieferungsfahrten und Elterntaxis.
- Umlegung des Mehrverkehrs auf das umliegende Strassennetz und Aufzeigen der Auswirkungen auf den Verkehrsablauf.

2 Grundlagen und Randbedingungen

2.1 Grundlagen

Für die Bearbeitung des Projekts stehen die folgenden Grundlagen zur Verfügung:

- [1] Mittelschulprovisorium, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, 26.04.2023
- [2] Mittelschulprovisorium, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Vorprüfung, 15.08.2023
- [3] Verkehrsmengen gemäss LSA-Detektoren der LSA 213 und 259
- [4] Bau- und Zonenordnung Stadt Affoltern am Albis, 21.06.2004
- [5] Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen, 10.1997
- [6] VSS REGNorm 40 281 – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen
- [7] Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich, 2018 - 2040

2.2 Untersuchungsperimeter

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wird die Umlegung des Verkehrs auf die Hauptrichtungen des umliegenden Kantonsstrassennetzes beschränkt.

3 MIV-Verkehrserzeugung Kantonsschule

3.1 Lehrpersonen und Mitarbeitende

Für die Lehrpersonen und Mitarbeitenden sollen eine gewisse Anzahl Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Gemäss BZO der Stadt Affoltern am Albis [4] ist für den Parkplatzbedarf von Nicht-Wohnnutzungen eine Einzelfallabklärung auf Grundlage der Wegleitung der kantonalen Baudirektion [5] angezeigt. In dieser Wegleitung sind Schulen als Nutzung nicht explizit berücksichtigt, bei «Öffentlichen Bauten» wird aber auf die Norm SN 641 400 verwiesen, welche in der Zwischenzeit durch die VSS REGNorm 40 281 [6] ersetzt wurde. Gemäss dieser, ist pro Klassenzimmer ein Parkfeld vorzusehen. Die Anzahl darf in Abhängigkeit des Standorts¹ auf minimal 50% reduziert werden.

Bei ca. 40 Klassenzimmern ist demnach ein Parkplatzangebot von 20 Parkfeldern realistisch. Als Vergleichswert kann die aktuell laufende Planung der Kantonsschule Uetikon a. S. genannt werden, in der im Gestaltungsplanverfahren 30 Parkfelder für die Lehrpersonen einer Kantonsschule und einer Berufsfachschule mit voraussichtlich insgesamt 2'000 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden. Aus diesem Vergleich wird deutlich, dass 20 Parkfelder für eine Schule mit 650 Schülerinnen und Schülern höher angesetzt ist und in gewissem Masse ein Worst-Case abdeckt.

Es wurde weiter angenommen, dass auf alle Parkplätze während der Morgenspitzenstunde (MSP, 07:00 – 08:00 Uhr) ein Fahrzeug zufährt und die Hälfte der Parkplätze während der Abendspitzenstunde (ASP, 17:00 – 18:00 Uhr) geleert wird. Aufgrund von einigen Mittagsfahrten wird von 2.5 Fahrten/ PP /Werktag ausgegangen (DWV, Durchschnittlicher Werktagsverkehr).

	DWV	MSP	ASP
Zufahrten	25	20	0
Wegfahrten	25	0	10

Tabelle 1: Verkehrserzeugung Lehrpersonen und Mitarbeitende

3.2 Schüler (Elterntaxi)

Es ist nicht vorgesehen, den Schülern Parkplätze zur Verfügung zu stellen, weshalb sie auch im Falle der Volljährigkeit nur mit dem Elterntaxi zusätzliche MIV-Fahrten auslösen können.

Es bestehen keine belastbaren bzw. normierten Erfahrungswerte zum Anteil der Elterntaxifahrten an den Wegen von Kantonsschülerinnen und -schüler. Gemäss einer Umfrage des Bundesamts für Statistik von 2017 werden 10% aller Kinder in der Deutschschweiz regelmässig (d. h. mindestens einmal pro Woche) mit dem Elterntaxi in die Schule gebracht. Wenn man davon ausgeht, dass diese Kinder im Schnitt die Hälfte der Tage mit dem Auto gebracht werden, ergibt sich ein Anteil von 5%, wobei der Anteil bei den älteren Schülern etwas tiefer liegen könnte.

Die Anzahl Elterntaxifahrten dürfte ein Zusammenhang mit der Lage der Kantonsschule sowie dem Wohnort der Schülerinnen und Schüler haben. Im Rahmen einer

¹ Annahme: Für das Areal gilt die Erschliessungsgüteklasse C, auch wenn Teile des Areals in der Klasse B und andere Teile in der Klasse D liegen.

Stichprobenerhebung mit der als vergleichbar eingeschätzten Kantonsschule Bülach wurden am 23.08.2023 (schönes Wetter, warm) in den 40 Minuten vor Unterrichtsbeginn um 08:00 Uhr insgesamt 43 Elterntaxizufahrten gezählt.

	Anzahl Zufahrten Elterntaxi
07:20 – 07:30	2
07:30 – 07:40	8
07:40 – 07:50	19
07:50 – 08:00	14

Tabelle 2: Stichprobenerhebung Elterntaxizufahrten Kantonsschule Bülach, 23.08.2023

Dies ergibt bei aktuell ca. 950 Schülerinnen und Schülern in Bülach einen Anteil von 4.5%.

Es wird davon ausgegangen, dass bei schlechtem Wetter der Anteil Elterntaxis eher steigt. Im Sinne der Abdeckung des Worst-Case wird deswegen für die Kantonsschule Stadt Affoltern am Albis ein Elterntaxianteil von 7% angenommen. Es wird zudem angenommen, dass die Schüler auch wieder abgeholt werden, dies aber vor der Abendspitzenstunde geschieht, da der Unterricht üblicherweise deutlich vor 17:00 Uhr endet.

	DWV	MSP	ASP
Zufahrten	92	46	0
Wegfahrten	92	46	0

Tabelle 3: Verkehrserzeugung Elterntaxis

3.3 Anlieferung

Gemäss einem Experten für die Anlieferung von Kantonsschulen (SV-Group) ist bei einer Kantonsschule von dieser Grösse mit ca. 15 Anlieferungsfahrten pro Woche zu rechnen. Diese fänden in der Nacht bzw. am frühen Morgen statt. Es wird davon ausgegangen, dass die Fahrten unter der Woche ungefähr regelmässig verteilt sind. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wird angenommen, dass alle diese Fahrten während der MSP abgewickelt werden.

	DWV	MSP	ASP
Zufahrten	3	3	0
Wegfahrten	3	3	0

Tabelle 4: Verkehrserzeugung Anlieferung

3.4 Sporthallen

Im Projekt ist eine Zweifachturnhalle vorgesehen, die aber nicht Wettkampfgrösse und auch keine Zuschauerbereiche hat. Abends und am Wochenende sind Vereinstrainings möglich. Da schwierig abzuschätzen ist, wie die Sporthalle künftig genutzt werden wird (Trainingshäufigkeit, Trainingszeit, Erwachsene/ Jugendliche etc.), werden die folgenden Annahmen getroffen, welche einen verkehrlichen «Worst-Case» darstellen:

- Trainingsstart ist 18:00, alle fahren somit während der ASP zu.
- Es finden jeden Abend Vereinstrainings statt. Sollten später am Abend zusätzliche Trainings stattfinden, hätten diese keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes (Nebenverkehrszeit)
- Alle zur Verfügung stehenden 20 Parkplätze werden von Trainingsteilnehmern benutzt.

Diese Annahmen führen zur Verkehrserzeugung gemäss nachfolgender Tabelle.

	DWV	MSP	ASP
Zufahrten	20	0	20
Wegfahrten	20	0	0

Tabelle 5: Verkehrserzeugung Anlieferung

3.5 Summe Verkehrserzeugung Kantonsschule

In der Summe ist durch die Kantonsschule mit MIV-Mehrverkehr gemäss nachfolgender Tabelle zu rechnen.

	DWV	MSP	ASP
Zufahrten	140	69	20
Wegfahrten	140	49	10

Tabelle 6: Summe Verkehrserzeugung Kantonsschule

4 Umlegung des Mehrverkehrs auf das umliegende Strassennetz und Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehrsablauf

4.1 Umlegung des Mehrverkehrs

Der MIV gelangt grundsätzlich über zwei Routen auf das übergeordnete Strassennetz:

- Moosbachstrasse – Obfelderstrasse – Autobahnanschluss Stadt Affoltern am Albis
- Obstgartenstrasse – Obfelderstrasse – Zentrum Stadt Affoltern am Albis

Gemäss Spinnenanalyse im Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich [7] wäre davon auszugehen, dass ca. 85% des Verkehrs über die Moosbachstrasse in Richtung Autobahn verkehrt und ca. 15% des Verkehrs via Obstgartenstrasse in Richtung Zentrum Stadt Affoltern am Albis. Die Verkehrsmodellanalyse bildet jedoch alle Verkehrszwecke ab und nicht spezifisch Elterntaxifahrten. Gemäss Einschätzung der Stadt Affoltern am Albis ist aufgrund der Wohnortverteilung der zukünftigen Schüler eher von einer Verteilung 67% Moosbachstrasse und 33% Obstgartenstrasse auszugehen, was nachfolgend auch so abgebildet und für die weiteren Beurteilungen verwendet wird.

Dies ergibt Mehrverkehr in den Spitzenstunden gemäss den nachfolgenden Abbildungen.



Abbildung 1: Mehrverkehr MSP

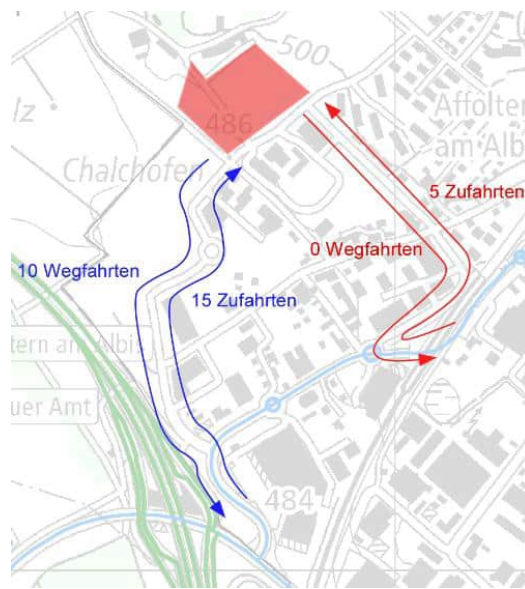


Abbildung 2: Mehrverkehr ASP

Während der MSP entsteht potenziell relevanter Mehrverkehr auf der Moosbachstrasse, während der ASP entsteht kaum Mehrverkehr durch die Kantonsschule.

4.2 Grundbelastung

Der potenziell relevante Mehrverkehr auf der Moosbachstrasse mündet an einem dreiarmligen LSA-Knoten in die Kantonsstrasse Obfelderstrasse (LSA 259) ein. Für diese LSA wurden die Verkehrsbelastungen aufgrund der Detektorendaten der Kalenderwoche 26 2023 die MSP und die ASP ausgewertet. Für den nachfolgenden Knoten Obfelder-/ Muristrasse (LSA 213) wurde zum Vergleich die Knotensumme ausgewertet.

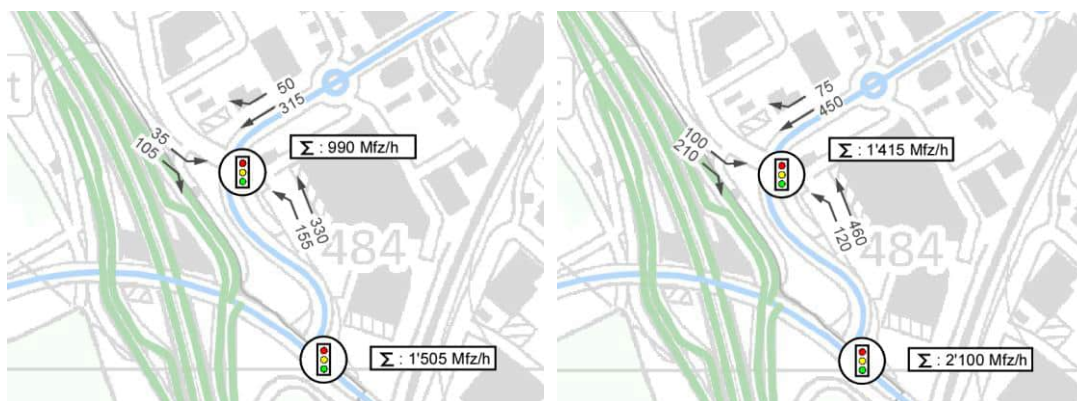


Abbildung 3: Grundbelastung Obfelderstrasse MSP 2023

Abbildung 4: Grundbelastung Obfelderstrasse ASP 2023

4.3 Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehrsablauf

Der Knoten Moosbach-/ Obfelderstrasse weist als isolierter Knoten betrachtet in beiden Spitzenstunden sowohl mit wie auch ohne Kantonsschule eine sehr gute verkehrliche Leistungsfähigkeit auf (Verkehrsqualitätsstufe B).

Eine Auswertung der Google Traffic Daten zeigt, dass in der MSP tatsächlich kaum Rückstausituationen auftreten. Während der ASP kann es aber auf der Obfelderstrasse in Richtung Autobahnanschluss durchaus zu gewissen Rückstausituationen kommen.

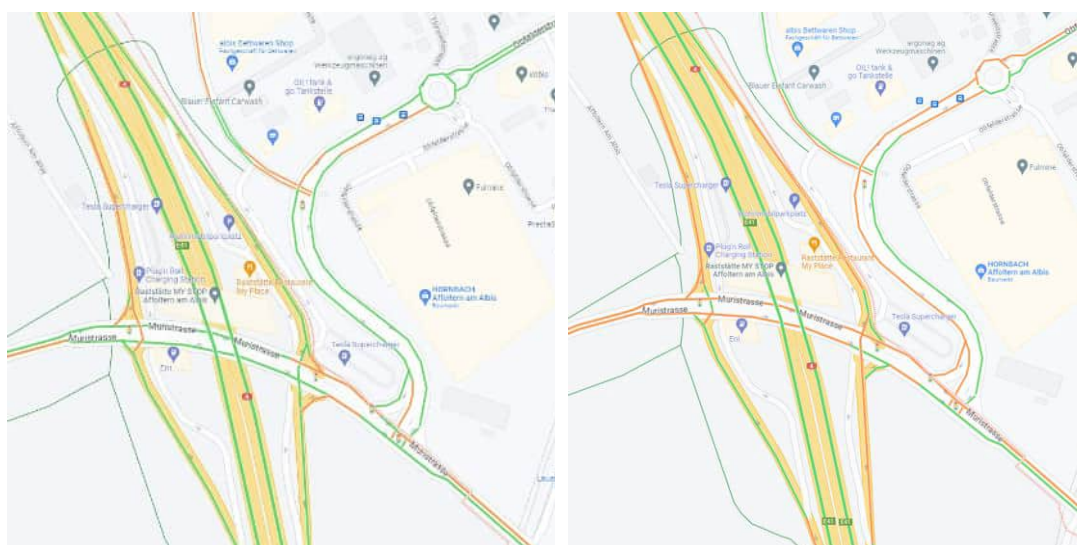


Abbildung 5: Rückstau MSP gemäss Google Traffic

Abbildung 6: Rückstau ASP gemäss Google Traffic

Es ist davon auszugehen, dass der Rückstau während der ASP vom Knotensystem am Autobahnanschluss verursacht wird und der Knoten Moosbachstrasse nicht massgebend ist für die Systemleistungsfähigkeit. So sind beispielsweise die Verkehrsbelastungen am Knoten Obfelder-/ Muristrasse schon ca. 40% höher als am Knoten Moosbach-/ Muristrasse (siehe Abbildung 4).

Hinsichtlich des Einflusses des Mehrverkehrs der Kantonsschule auf den Verkehrsablauf auf dem übergeordneten Strassennetz lassen sich die folgenden Aussagen treffend:

- Der Mehrverkehr während der MSP kann vom Anschlussknoten ans übergeordnete Netz (Knoten Moosbachstrasse) problemlos verarbeitet werden, wenn die Knoten isoliert betrachtet werden.
- Es ist davon auszugehen, dass das ganze Knotensystem im Bereich des Autobahnanschlusses Stadt Affoltern am Albis den Mehrverkehr während der MSP verarbeiten kann, da die Belastungen auch mit Mehrverkehr durch die Kantonsschule noch immer deutlich unter der heutigen Belastung während der ASP liegen (Knoten Moosbachstrasse MSP mit Mehrverkehr ca. 1'100 Fahrten, ASP Ist-Zustand 1'415 Fahrten).
- Der Mehrverkehr während der ASP macht nur knapp 2% der Knotenbelastung an der Obfelderstrasse aus, weshalb keine spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf auf dem übergeordneten Strassennetz zu erwarten sind.

Um eine abschliessende Beurteilung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Knoten rund um den Autobahnanschluss Stadt Affoltern am Albis machen zu können, müsste eine Verkehrsflusssimulation erstellt werden. Nur so könnten die Wechselwirkungen der teilweise nahe beieinander liegenden LSA-Knoten präzise beurteilt werden. Aufgrund des geringen Mehrverkehrs, insbesondere in der massgebenden Abendspitzenstunde, wurde dieses Vorgehen für die vorliegende Fragestellung jedoch als nicht verhältnismässig beurteilt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mehrverkehr MSP	9
Abbildung 2: Mehrverkehr ASP	9
Abbildung 3: Grundbelastung Obfelderstrasse MSP 2023	10
Abbildung 4: Grundbelastung Obfelderstrasse ASP 2023	10
Abbildung 5: Rückstau MSP gemäss Google Traffic	10
Abbildung 6: Rückstau ASP gemäss Google Traffic	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verkehrserzeugung Lehrpersonen und Mitarbeitende	6
Tabelle 2: Stichprobenerhebung Elterntaxizufahrten Kantonsschule Bülach, 23.08.2023	7
Tabelle 3: Verkehrserzeugung Elterntaxis	7
Tabelle 4: Verkehrserzeugung Anlieferung	7
Tabelle 5: Verkehrserzeugung Anlieferung	8
Tabelle 6: Summe Verkehrserzeugung Kantonsschule	8

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 03.09.2024
Öffentlich einsehbar bis: 03.09.2027
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002528

Publizierende Stelle
Stadt Affoltern am Albis - Hochbau und Umwelt, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis

Teilrevision Bau- und Zonenordnung Mittelschulprovisorium, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8910 Affoltern am Albis

Angaben zum Inhalt:

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Mittelschulprovisorium wurde von den Stimmberechtigten der Stadt Affoltern am Albis an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 festgesetzt und von der Baudirektion mit Verfügung vom 16. Juli 2024 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 27. August 2024 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Mittelschulprovisorium trat gemäss Urnenabstimmung vom 3. März 2024 am 1. September 2024 in Kraft.

Kontaktstelle:

Stadt Affoltern am Albis
Abteilung Bau und Infrastruktur
Obere Bahnhofstrasse 7
8910 Affoltern am Albis